

Antrag

des Bundesministers der Finanzen

Einwilligung in die Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks in Helsinki, Kaivopuisto/Östra Brunnsparken Nr. 8, gemäß § 64 Abs. 2 BHO

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – VI C 2 – VV 2920 –
25/86 – II C 6 – F 0742 – 14/86 – vom 22. Mai 1986:*

Ich beabsichtige, das mit einem dreigeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Wirtschaftsteil bebaute, 2 163,3 qm große, bundeseigene Grundstück im 9. Stadtteil (Kaivopuisto-Brunnsparken) von Helsinki zu veräußern.

Kaufbewerber ist die finnische Baufirma HAKA in Helsinki, die am 30. Oktober 1985 ein Kaufpreisangebot über 14 000 000 FIM (entsprechend 6,3 Mio. DM nach Kursstand 8. April 1986) abgegeben hat. Nach dem Ergebnis der Wertermittlung kann das Angebot angenommen werden.

Die Liegenschaft ist für Zwecke des Bundes entbehrlich.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Deutschen Bundestages zur Veräußerung der Liegenschaft herbeizuführen.

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle, die das Grundstück verwaltet	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks a) jetzige b) künftige	Begründung der Veräußerung
1	2	3	4	5	6
a) Wohngrundstück mit dreigeschossigem Einfamilienwohngebäude in Helsinki (Kaivopuisto/Östra Brunns-parken), Flurstück Nr. 8 (ehem. 3 a), in Größe von 2 163,3 qm; eingetragen im Grundbuch von Stadtteil 9, Stadtviertel 199 b) Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Helsinki	13 490 000 FIM (entsprechend 6 074 547 DM, Kurs vom 8. April 1986: 100 FIM = 45,03 DM) Die Wertermittlung geht von einem Sachwert von 13 742 050 FIM (= Bodenwert 12 979 800 FIM + Bauwert 762 250 FIM) aus. Die Ermittlung des Bodenwertes von 6 000 FIM/m² (entsprechend 2 701,80 DM/m²) erfolgte unter Heranziehung der Kaufpreise von 4 Vergleichsgrundstücken. Eine Grundstücksnutzung entsprechend der baurechtlich zulässigen Ausnutzung ist wegen der ungünstigen Stellung des Gebäudes und der notwendigen Abstandsflächen nur bei Abriß des Gebäudes möglich. Unter Berücksichtigung der Abbruchkosten von 256 200 FIM schließt die Wertermittlung mit 13 490 000 FIM.	14 000 000 FIM (entsprechend 6 304 200 DM nach dem Kurs vom 8. April 1986)	Baufirma HAKA, Helsinki	a) Dem Bundesgrenzschutz z. Z. als unentgeltliche Unterkunft von Amts wegen überlassen. b) nicht bekannt	Das Grundstück wurde im Oktober 1971 zur Errichtung eines Kanzleigebäudes für die Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erworben. Es wird für diese oder andere Zwecke des Bundes nicht mehr benötigt.